

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

September 2023

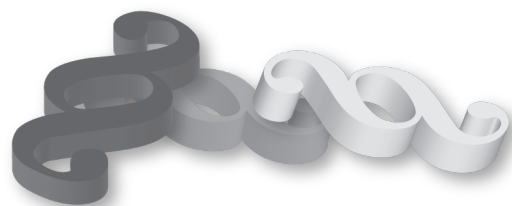


Ernst Rübke Verlag

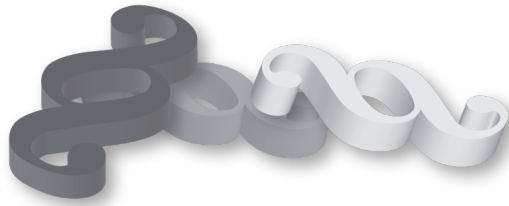
Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Entwurf zum Wachstumschancengesetz	BMF, Referentenentwurf v. 17.7.2023 (DW20230901)
2.	Inflationsprämie für Arbeitnehmer mit mehreren Dienstleistungsverhältnissen	BMF, Homepage - FAQ (DW20230902)
3.	1-%-Regelung bei Handwerkerfahrzeug	BFH, Urт. v. 31.5.2023 – X B 111/22 (DW20230903)
4.	Kinderbetreuungskosten: Haushaltszugehörigkeit als Voraussetzung für steuerlichen Abzug	BFH, Urт. v. 11.5.2023 – III R 9/22 (DW20230904)
5.	Österreichische Sozialversicherungsbeiträge nicht in Deutschland absetzbar	BFH, Urт. v. 22.2.2023 – I R 55/20 (DW20230905)
6.	Kein besonderes Nutzungsrecht erforderlich für Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen	BFH, Urт. v. 20.4.2023 – VI R 23/21 (DW20230906)



Zur Auflösung von Ergänzungsbilanzen vom Altgesellschafter bei Eintritt des Neugesellschafter

Die negativen Ergänzungsbilanzen, die anlässlich des Eintritts eines neuen Gesellschafter in eine bestehende Personengesellschaft für die Altgesellschafter nach § 24 UmwStG zum Zweck der Buchwertfortführung gebildet worden sind, sind nicht aufzulösen, wenn der neu eingetretene Gesellschafter nachfolgend gegen Geldabfindung unter dann gebotener Auflösung der für ihn gebildeten positiven Ergänzungsbilanz aus der Personengesellschaft ausscheidet.

Wird ein neuer Gesellschafter in eine bestehende Personengesellschaft aufgenommen und leistet dieser Gesellschafter für die Übernahme der Gesellschafterstellung eine Zahlung in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft (Bareinlage), dann bringen steuerrechtlich die bisherigen Gesellschafter (Altgesellschafter) ihre Mitunternehmeranteile an der bisherigen Personengesellschaft nach § 24 UmwStG in eine um den eintretenden Gesellschafter erweiterte neue Mitunternehmerschaft ein. § 24 Abs. 1 UmwStG setzt voraus, dass die Altgesellschafter Mitunternehmer der neuen erweiterten Mitunternehmerschaft werden. Die Einräumung einer Mitunternehmerstellung zeigt sich dadurch, dass der Wert des eingebrachten Betriebsvermögens dem Kapitalkonto des Gesellschafter gutgeschrieben wird, welches nach dem Gesellschaftsvertrag die Mitunternehmerstellung (Gesellschaftsrechte) repräsentiert (sog. Kapitalkonto I oder Festkapitalkonto).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der Verwaltungsauffassung und der herrschenden Meinung im Fachschrifttum ist es für die Anwendung des § 24 Abs. 1 UmwStG ausreichend, wenn bei erstmaliger Einräumung der Mitunternehmerstellung der Wert des eingebrachten Betriebsvermögens neben dem Kapitalkonto I auch dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird. Bei anteiliger Gutschrift des Werts des eingebrachten Betriebsvermögens auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ist der Vorgang jedenfalls dann insgesamt als ein tauschähnliches (entgeltliches) Geschäft gemäß § 24 UmwStG zu beurteilen, wenn die Einbringung insgesamt für Rechnung des Einbringenden erfolgt, d.h. es zu keinen Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern kommt.

Auch wenn die Gutschrift auf diesem Rücklagenkonto dem Einbringenden – anders als eine Gutschrift auf dem Festkapitalkonto – keine direkte Vermögensposition zuweist, gewährleistet sie doch, dass der Einbringende eine Mitunternehmerstellung in Höhe des Werts seines eingebrachten Wirtschaftsguts erhält. Denn der Einbringende partizipiert an dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto anteilig in Höhe seiner Beteiligungsquote, die sich wiederum nach dem Festkapitalkonto richtet. In einem solchen Fall ist die anteilige Gutschrift auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ein Teil der dem Einbringenden für seine Sacheinlage gewährten „tauschähnlichen Gegenleistung“ und nicht nur eine reflexartige Wertsteigerung seiner Beteiligung. (BFH, Urt. v. 23.03.2023 – IV R 27/19)

Werten Sie jetzt Ihre Homepage auf mit den „ERV I WebNews“ für nur 24,90 €/Monat!

- aktuelle Themen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht inklusive strukturierter Zuordnung der Beiträge nach verschiedenen Rechtsgebieten
- damit ist Ihre Homepage immer auf dem neuesten Informationsstand
- als „Dankeschön“ erhalten Sie die ersten 2 Monate kostenlos

Ja, wir möchten die „ERV I WebNews“ unverbindlich testen – **Fax-Nr. 05705 1753!**

Einen Probelink bitte an folgende E-Mail-Adresse: _____

Meine Homepage-Adresse lautet: _____